



Gesundheits- und Sozialdepartement
Herr Regierungsrat Guido Graf
6002 Luzern

Luzern, 11. Februar 2018

Vernehmlassungsantwort Grüne Partei Luzern – Errichtung eines Sozialversicherungszentrums

(neues Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die AHV und IV)

Sehr geehrter Regierungsrat Guido Graf
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Errichtung eines Sozialversicherungszentrums.

Wir unterstützen im Grundsatz die Errichtung eines Sozialversicherungszentrums in welchem die Leistungen der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), der Invalidenversicherung (IV), der obligatorischen Arbeitslosenversicherung, die Aufgaben in den Bereichen der Arbeitsvermittlung und Personalverleih, sowie Aufgaben der Industrie- und Gewerbeaufsicht, die Durchführung der Prämienverbilligung, der Ergänzungsleistung sowie die Stelle für ausstehende Prämien und Kostenbeteiligungen zusammengefasst werden. Wir sehen durchaus Vorteile in der Kundenfreundlichkeit, sowie dass das vorhandene Synergiepotenzial (Raumnutzung, Weiterentwicklung Kern- und Supportprozesses etc.) besser genutzt werden kann. Die Absicht die regionalen Arbeitsvermittlungszentren im Raum Luzern von heute drei auf zwei zu reduzieren wird von uns unterstützt. Weitere Zusammenlegungen oder Zentralisierung der RAVs lehnen wir jedoch ab.

Wahl und Zusammensetzung Verwaltungsrat

Nicht einverstanden sind wir mit der vorgeschlagenen Zusammensetzung des Verwaltungsrates. Gerade bei einer öffentlich-rechtlichen Anstalt, wie in der Botschaft vorgesehen, ist es nicht einsichtig, warum der Regierungsrat nicht im Verwaltungsrat vertreten ist. Wir sind klar der Meinung, dass ein Mitglied des Regierungsrates, in diesem Fall der Gesundheits- und Sozialdirektor, zwingend Einsitz in den Verwaltungsrat zu nehmen hat und diesen auch präsidiert. Die weiteren Sitze des Verwaltungsrates sind konsequent auszuschreiben. § 8 des Entwurfes Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und Invalidenversicherung ist entsprechend anzupassen.

Geschäftsleitung

§ 9 des Entwurfes Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und Invalidenversicherung nennt keine Mindestanzahl der Personen im Verwaltungsrat. Es gilt im vorliegenden Gesetz oder zumindest in der Verordnung festzuhalten, dass eine ungerade Anzahl von Personen in der Geschäftsleitung Einsitz zu nehmen haben.

Personal

In der Botschaft wird ersichtlich, dass das Personalgesetz zu weiten Teilen auch für die Mitarbeitenden des neuen Sozialversicherungszentrums gelten soll. Offen bleibt warum die Bestimmungen über die personalpolitischen Grundsätze des Kantons (§ 3 PG), über den Personalfonds (§ 43 PG), über die kantonale Schlichtungsstelle (§ 69 PG) die Regelung über die Besoldung (§§31-36 PG und die Regelung über das Beurteilungs- und Fördergespräch (§60 PG) nicht oder nur sinngemäss übernommen werden sollen. In der Vernehmlassungsbotschaft lassen sich keine Erklärungen zu diesem Vorgehen finden. Diese Erklärungen sind zwecks Nachvollziehbarkeit und Meinungsbildung nachzuliefern.

Datenschutz

In den Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen des Erlassentwurfes wird zu § 21 ausgeführt, dass bei der Errichtung eines Sozialversicherungszentrums die Frage des Datenschutzes eine hohe Wichtigkeit einnehme und deshalb im Gesetz ausdrücklich erwähnt werden soll. Diese Absicht wird von uns begrüsst, jedoch vermissen wir im Text der Botschaft konkrete Ausführungen dazu, welche Herausforderungen es im Bereich des Datenschutzes bei der Zusammenlegung gibt, wie diese gelöst werden sollen usw. Für die Beratung der Botschaft sind der Bericht, die Einschätzungen sowie die entsprechenden Empfehlungen des Datenschutzbeauftragten des Kantons Luzern nachzuliefern. Es muss klare Vorgaben geben, damit nicht innerhalb des Sozialversicherungszentrums Daten weitergegeben werden, ohne dass eine gesetzliche Grundlage, die Notwendigkeit oder das Einverständnis der Klienten und Klientinnen vorliegt.

Weitere Anmerkungen

Wie bereits erwähnt, macht es unseres Erachtens Sinn, die genannten Versicherungen wie vorgesehen in einem Gebäude sowie organisatorisch zusammenzufassen. Jedoch stellt sich die Frage, ob das WIRA mit seinen Aufgaben, Inhalten und gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie dessen grösserem Handlungsspielraum der Aufgabenumsetzung gegenüber den anderen Stellen, in die beabsichtigte Führungsstruktur passt, oder ob es nicht angezeigt wäre oder gar notwendig ist, die heutige Führungs- und Entscheidungsstruktur beizubehalten.

Freundliche Grüsse

Für die Grünen Luzern

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'C. REUSSER', with a large, stylized initial 'C'.

Christina Reusser